

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2147

GB Dornach Nr. 123 (Bezirksspital Dornach) / Grundbuchliche Übertragung an den Staat Solothurn

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 3081 vom 11. Dezember 1995 wurde die Stiftung "Bezirksspital Dornach" aufgehoben. Der im Grundbuch derzeit eingetragene Eigentümer lautet auf Bezirksspital Dornach, öffentlichrechtliche Körperschaft, mit Sitz in Dornach.

Am 9. Dezember 2002 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan "Herzentalk" genehmigt. Anschliessend wurde eine entsprechende Erschliessungsstrasse (ohne Kanalisation) realisiert. Am 2. April 2004 hat das Hochbauamt ein Umzonungsgesuch für einen Teil der Parzelle Dornach GB Nr. 123 gestellt. Der Umzonung von der Zone OeBA in die Wohnzone W2a wurde vom Gemeinderat Dornach am 26. April 2004 zugestimmt. Die Einsprache von H. Stadler bezüglich der Gestaltungsplanpflicht GB Dornach Nr. 123 wurde vom Kanton mit RRB Nr. 2004/2409 vom 30. November 2004 gutgeheissen. Bereits aus dem Briefwechsel vom August 1995 zwischen den Spital-Verantwortlichen und dem Hochbauamt geht hervor, dass das östliche Teilgrundstück für eine mögliche Weiterentwicklung des Spitals aus topografischen Gründen nicht als geeignet erscheint. Aus diesem Grunde soll das östliche Teilgrundstück "Herzentalk West" mit einer Gesamtfläche von ca. 5'366 m² entwickelt und verkauft werden.

2. Erwägungen

Aufgrund der Immobilienstrategie des Hochbauamtes (HBA), welche mit dem RRB Nr. 2003/2268 vom 8. Dezember 2003 vom Regierungsrat genehmigt wurde, ist das Teilgrundstück als C1 (planerisch zu entwickeln) klassifiziert worden. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Hochbauamt die Erarbeitung eines Gestaltungsplans "Herzentalk West" veranlasst. Der Gestaltungsplan liegt zwischenzeitlich vor und wurde am 5. September 2005 vom Gemeinderat zur öffentlichen Publikation verabschiedet. Die öffentliche Publikation dauert vom 8. September 2005 bis am 9. Oktober 2005. Nach der erfolgten Publikation und der Genehmigung des Gestaltungsplans durch den Regierungsrat, soll das Grundstück als Ganzes oder in Teilparzellen veräussert werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der grundbuchlichen Übertragung von Dornach GB Nr. 123 vom Bezirksspital Dornach an den Staat Solothurn wird zugestimmt.

- 3.2 Das Kantonale Hochbauamt (HBA), Abteilung Immobilien, wird beauftragt, bei der Amtsschreiberei Dornach die Grundbuchmutation zu veranlassen.
- 3.3 Das HBA wird beauftragt, zusammen mit dem Grundbuchamt Dornach, ab dem Grundstück Dornach GB Nr. 123 die Abparzellierung des östlichen Teilgrundstücks (gemäss Geometermutation) vorzunehmen.
- 3.4 Das HBA wird beauftragt, die Planung und Realisierung der noch ausstehenden Erschliessungsarbeiten (Kanalisation) zu veranlassen.
- 3.5 Das HBA wird beauftragt, das östliche Teilgrundstück (gemäss Geometermutationsplan vom 20. September 2005) als Ganzes oder in Teilen zu verwerten.
- 3.6 Guido Keune, Leiter Immobilien im Kantonalen Hochbauamt, wird ermächtigt und beauftragt, die Grundbuchanmeldung im Namen des Staates zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (2) gk/cs
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Amt für Gemeinden AGEM
Spitalamt, Beat Pfluger
Spitalamt, Franz Müller
Spital Dornach, Heike Bittel, Spitalweg, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach